



**Landesarbeitsgemeinschaft**  
Inklusion in Sachsen [LAGIS]  
Gemeinsam leben - Gemeinsam lernen e.V.

---

## **Stellungnahme zum Entwurf der Schulgesetzänderung „Gesetz zur Weiterentwicklung des Schulwesens im Freistaat Sachsen“ (Sächsisches Ministerium für Kultus 11.01.2016)**

Die Landesarbeitsgemeinschaft Inklusion in Sachsen. Gemeinsam leben- Gemeinsam lernen (LAGIS) e.V. ist ein 1998 gegründeter Verein, der im Sinne der Selbstvertretung die Interessen betroffener und engagierter Vereinsmitglieder vertritt, Familien und Institutionen berät, bildungspolitisch aktiv ist, im Sinne der Öffentlichkeitsarbeit bewusstseinsbildende Maßnahmen und fachlichen Austausch fördert sowie mit Verbänden und Vereinen auf Bundes- und Landesebene organisiert ist.

Die folgende Stellungnahme der Landesarbeitsgemeinschaft LAGIS bezieht sich auf den Entwurf eines Gesetzes „zur Weiterentwicklung des Schulwesens im Freistaat Sachsen“ vom 12.01.2016 und die zeitgleich veröffentlichte Synopse mit geltender Fassung des Schulgesetzes, Änderungsentwurf und Begründung. ([http://www.schule.sachsen.de/download/download\\_bildung/2016\\_01\\_12\\_SynopseSchulG.pdf](http://www.schule.sachsen.de/download/download_bildung/2016_01_12_SynopseSchulG.pdf))

Das Schulgesetz wird durch seine zu erwartende Gültigkeitsdauer die Schulentwicklung, die Zugänglichkeit der allgemeinen Schule für Schüler mit besonderen Unterstützungsbedarfen sowie die Situation von Familien mit schulpflichtigen Kindern im Freistaat Sachsen nachhaltig prägen. Insofern ist ein Verein der Selbstvertretung wie die Landesarbeitsgemeinschaft Inklusion in Sachsen (LAGIS) Gemeinsam leben – Gemeinsam lernen e. V. verpflichtet, zum Entwurf der Schulgesetzänderung Stellung zu nehmen.

Die Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf Passagen zu inklusiver Bildung und sonderpädagogischer Förderung.

---

**Postanschrift**  
An der Hole 28  
09114 Chemnitz

**Kommunikation**  
Telefon: (03 71) 4 79 29 47  
Telefax: (03 71) 57 38 23 11  
E-Mail: [kontakt@glgl-sachsen.de](mailto:kontakt@glgl-sachsen.de)  
Internet: [www.glgl-sachsen.de](http://www.glgl-sachsen.de)

## **I.) Ausgangssituation**

Das derzeit geltende Schulgesetz ist als Neufassung des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen seit 2004 gültig und zuletzt durch Artikel 2, Absatz 10 des Gesetzes 2010 geändert worden (<http://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/4192-SchulG#x1>).

Im Jahr 2009 ist die Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen in Deutschland in Kraft getreten. Der Bundesrechtsstatus dieser Konvention erfordert Anpassungen auf verschiedenen Ebenen, u.a. auf der Ebene des Landesrechts, zu dem schulgesetzliche Regelungen gehören.

Nach eigener Angabe soll die Schulgesetz-Novelle eine Anpassung des Schulgesetzes an die UN-BRK vornehmen. *„Den wohl größten Veränderungsprozess werden Sachsens Schulen durch die schulgesetzliche Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention erfahren.“* (SMK Sachsen 2016)

## **II.) Vergleich Anpassungen des Schulrechts an die UN-BRK in anderen Bundesländern:**

Die **Kultusministerkonferenz** hat 2011 Empfehlungen zur inklusiven Bildung von Kindern und Jugendlichen in Schulen verabschiedet und veröffentlicht.

Seit 2009 sind in zahlreichen Bundesländern rechtliche Änderungen des Schulrechts vorgenommen worden, allerdings in sehr unterschiedlichem Umfang und mit sehr unterschiedlichen Regelungsansätzen (vgl. Mißling/Ückert 2014, 16-20):

So hat beispielsweise **Bayern** per Gesetzesnovelle 2011 die „inklusive Schule“ als Schulentwicklungsziel und das Schulprofil „Inklusion“ eingeführt; zudem wurde ein rechtlicher Rahmen für den gemeinsamen Unterricht geschaffen und der Zugang zu den Regelschulen neu geregelt (Gesetz zur Änderung des Bayrischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen 2011).

In **Bremen** fanden 2009 und 2013 umfassende Änderungen des Schulrechts statt. Die Novelle hat die „inklusive Schule“ als gesetzlichen Schulentwicklungsauftrag festgeschrieben, den Vorrang gemeinsamen Unterrichts sowie in institutioneller Hinsicht die Zentren für unterstützende Pädagogik eingeführt (§3 BremSchulG).

Die wichtigste rechtliche Anpassung an die Vorgaben aus der UN-BRK, die in **Hamburg** durchgeführt wurde, betrifft die Festschreibung eines ausdrücklichen Individualanspruchs behinderter Schülerinnen und Schüler auf Zugang zu einer

allgemeinen Schule (Regelschule) und die Schaffung eines Anspruchs auf dort zu erteilenden gemeinsamen Unterricht durch die Novellierung von § 12 HmbSG 2009.

In **Niedersachsen** wurde 2012 durch eine Novelle des Schulgesetzes (NdsSchG) das Schulrecht an die Vorgaben und Bedürfnisse eines inklusiven Schulsystems angepasst. Die wichtigsten Änderungen dieser umfassenden Gesetzesnovelle sind unter anderem die Einführung der inklusiven Schule (§ 4) und die Anpassung der Aufgaben der Förderschule und der Sonderpädagogischen Förderzentren (§ 14).

In **Nordrhein-Westfalen** ist 2014 das „Erste Gesetz zur Umsetzung der VN-Behindertenrechtskonvention in den Schulen“ in Kraft getreten. Dieses Gesetz sieht unter anderem die gemeinsame Unterrichtung als gesetzlichen Regelfall vor, ermöglicht zieldifferenten Unterricht, regelt die Grundzüge der sonderpädagogischen Förderung, Diagnose und Beratung und trifft Regelungen zur Berücksichtigung eines inklusiven Schulangebots innerhalb der Schulentwicklungsplanung (SchulG-NRW).

In **Rheinland-Pfalz** verankert die Novellierung des Schulgesetzes von 2014 insbesondere die Verpflichtung zu einem inklusiven schulischen System und das Recht auf gemeinsamen inklusiven Unterricht.

In **Sachsen** sind seit 2009 keine weitgehenden schulgesetzlichen Änderungen in Bezug auf die Umsetzung inklusiver Bildung nachweisbar. Hier besteht die Schulintegrations-Verordnung (SchIVO), welche den gemeinsamen Unterricht von Schülerinnen und Schülern mit und ohne Behinderungen zum Gegenstand hat, seit 2004. 2013 erfolgten auf untergesetzlicher Ebene rechtliche Änderungen beim Verfahren zur Feststellung sonderpädagogischen Förderbedarfs (insbesondere Einführung eines Anspruchs auf Beratung) (vgl. Mißling/Ückert 2014, 19f.)

### **III.) Erwartungen:**

An den Entwurf einer Schulgesetzänderung sollte 2016 der Anspruch gelegt werden, die Regelungen der UN-BRK und der Empfehlungen der KMK zur inklusiven Bildung umzusetzen.

#### **Entsprechend sollten:**

- *„inklusive Schulen“ als gesetzliches Schulentwicklungsziel und Schulprofil etabliert,*
- *der Zugang zu Regelschulen neu geregelt,*
- *der Vorrang gemeinsamen Unterrichts als Regelfall festgelegt,*
- *ein Individualanspruch auf Zugang zu einer allgemeinen Schule gesichert,*

- *die Anpassung der Aufgaben sonderpädagogischer Förderung in allen Schulformen beschrieben und*
- *Grundzüge der sonderpädagogischen Förderung, Diagnose und Beratung skizziert werden.*

Die Bundesrepublik Deutschland hat sich durch Unterzeichnung der UN-BRK verpflichtet, schrittweise ein inklusives Schulsystem zu entwickeln, das verfügbar und zugänglich ist.

Die Deutsche Monitoringstelle zur UN-Behindertenrechtskonvention hat 2011 in Empfehlungen an die Länder, die Kultusministerkonferenz und den Bund die Anforderungen an ein Landesgesetz, welches die Regelungen der UN-BRK umfänglich umsetzt, beschrieben. (Deutsches Institut für Menschenrechte 2011)

Wir fassen die Anforderungen an eine Schulgesetzanpassung zusammen:

#### **a. Verfügbarkeit**

Das Gesetz sichert den Vorrang eines qualitativ hochwertigen gemeinsamen Unterrichts von Schülern mit und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf in allen Schulformen, einschließlich des Gymnasiums:

- Die Schulträger werden verpflichtet, im Rahmen der Schulentwicklungsplanung Einrichtungen und Dienste im Sinne inklusiver Bildung zu entwickeln. Die notwendigen Beratungs- und Unterstützungsstrukturen für Schulen und Lehrkräfte sollten rechtlich abgesichert werden.
- Das Landesrecht bietet Grundlagen, um die Verfügbarkeit der erforderlichen Kompetenzen und Ressourcen im Regelschulsystem flexibel zu organisieren. Es befördert den schrittweisen Personal-, Finanz- und Sachmitteltransfer aus dem Förderschulsystem in den Regelschulzusammenhang.
- Das Gesetz enthält die erforderlichen Regelungen, um die Lehrerbildung aller Pädagoginnen und Pädagogen an den Anforderungen eines inklusiven Bildungssystems auszurichten. Die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen sowie die Berufsbilder werden angepasst.
- Das Gesetz reflektiert in den Regelungen zur Barrierefreiheit in Bezug auf Schulen in öffentlicher und in freier Trägerschaft die gewachsenen Anforderungen. Die zuständigen Stellen, etwa die Schulträger, sollten binnen einer erkennbaren Frist Pläne für den schrittweisen Ausbau der Barrierefreiheit vorlegen.

- Zugunsten des Ausbaus von allgemeinen Schulen werden keine neuen Sondereinrichtungen zur Beschulung geschaffen. Die Umwandlung von Förderschulen in Kompetenzzentren „ohne Schüler“ wird gefördert.
- Das Gesetz stellt sicher, dass die Bedarfe blinder, gehörloser und höresehbeeinträchtigter Menschen im Regelschulzusammenhang angemessene Berücksichtigung finden.

### **b. Zugänglichkeit**

- Der Zugang zur Regelschule wird durch einen Rechtsanspruch auf eine inklusive, wohnortnahe und hochwertige allgemeine Bildungseinrichtung abgesichert (Grundbildung sowie weiterführende Schulen). Dieser Anspruch umfasst auch „angemessene Vorkehrungen“ auf allen Stufen der schulischen Laufbahn mit korrespondierenden Verpflichtungen der staatlichen Organe und zuständigen (nichtstaatlichen) Stellen. Mit dieser gesetzlichen Klarstellung ist verbunden, dass der „Ressourcenvorbehalt“ überwunden wird.
- Eine etwaige noch bestehende gesetzliche beziehungsweise untergesetzliche „Sonderschulverpflichtung“ oder andere den Zugang hindernde Barrieren werden in diesem Zuge abgeschafft. Die zwangsweise Zuweisung an eine Sondereinrichtung gegen den Willen des Kindes beziehungsweise der Erziehungsberechtigten wird verboten (Schulverweis denkbar, aber innerhalb des Regelschulsystems). Es wird rechtlich klargestellt, dass Erziehungsberechtigte keine Beweislast haben, im förmlichen Verfahren die „Integrationsfähigkeit“ des Kindes darzulegen.
- Das Schulrecht enthält ein justiziables Diskriminierungsverbot auf Grund von Behinderung.
- In das Gesetz wird eine Legaldefinition von „angemessenen Vorkehrungen“ im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention aufgenommen. Es anerkennt die „Verweigerung angemessener Vorkehrungen“ als einen Tatbestand der Diskriminierung. Das Gesetz listet Regelbeispiele für angemessene Vorkehrungen im schulischen Bereich auf, etwa notwendige bauliche Veränderungen, Bereitstellung von sonderpädagogischer Förderung im Regelschulzusammenhang (Team-Teaching), Gewährleistung von Hilfsmitteln, Durchführung zieldifferenten Unterrichts oder die Praxis des Nachteilsausgleichs.
- Die Kostenträgerschaft der angemessenen Vorkehrungen wird geregelt. Die haushaltsrechtlichen Entscheidungen für die reibungslose Zuweisung der Ressourcen werden gewährleistet.
- Für den Fall, dass Vorkehrungen abgelehnt werden, obwohl sie dem Verpflichtungsträger zumutbar sind, stellt das Gesetz die gerichtliche

Überprüfbarkeit sicher. Die Beweislast dafür, dass bis zur Grenze der unbilligen Belastung alles unternommen wurde, liegt bei den staatlichen Trägern.

Die Stellungnahme der LAGIS orientiert sich in ihrer Bewertung der Formulierungen des Entwurfs zur Schulgesetzänderung an diesen Empfehlungen für Landesgesetze und prüft, inwiefern eine Orientierung an den Regelungen der UN-BRK erkennbar wird.

#### ***IV.) Anmerkungen zum Wortlaut des Entwurfs des Gesetzes zu Weiterentwicklung des Schulwesens im Freistaat Sachsen (§4 und §13)***

Wir begrüßen die Bezugnahme zur UN-Behindertenrechtskonvention und stellen zugleich fest, dass die Ankündigung der Berücksichtigung der Regelungen dieser Völkerrechtskonvention, die in Deutschland 2009 rechtlich in Kraft getreten ist, sehr spät erfolgt. Die ausdrücklich hervorgehobene Möglichkeit der gemeinsamen „inkluisiven“ Beschulung in allen Schulformen (§4c, 2) und damit die Möglichkeit der lernzieldifferenten Unterrichtung im Sekundarbereich war eine bereits seit langem gestellte Forderung, welcher der Entwurf nachkommt. Begrüßenswert ist auch die Öffnung der Förderschulen für Kinder ohne festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarf (§13, 1), die jedoch in Förderung von Schulentwicklungsprozessen zu „Inklusiven Schulen“ konkretisiert werden muss. Allerdings fallen bei beiden Neuerungen direkte Einschränkungen und Vorbehalte auf. Positiv zu vermerken ist auch, dass im Entwurf die Übergangsprozesse und die Förderung in Kindertagesstätten Beachtung finden. Auch die Stärkung der beruflichen Orientierung, insbesondere für Schüler mit Förderbedarf im Schwerpunkt Lernen, ist positiv einzuschätzen.

Eine Schulgesetzänderung, welche die Prinzipien inklusiver Bildung aufgreift und wesentliche Festlegungen der UN-BRK sowie Empfehlungen der KMK zu inklusiver Bildung umsetzt, wäre sehr zu begrüßen. Allerdings zeigen sich im vorliegenden Entwurf zentrale Festlegungen, die dieser Zielsetzung nicht entsprechen.

##### **a. Inklusive Bildung wird nicht als Schulentwicklungsziel aller Bereiche schulischer Bildung verstanden.**

Wir stellen klar, dass die Thematik inklusiver Bildung kein Teilgebiet sonderpädagogischer Förderung darstellt, sondern ein Grundprinzip und eine Querschnittsaufgabe aller Bereiche schulischer Bildung ist. Insofern fehlen Paragraphen, welche „inklusive Bildung“ als gesetzliches Schulentwicklungsziel und

Schulprofil einführen, inklusiven Unterricht als Regelfall festlegen und die Anpassung der Aufgaben sonderpädagogischer Förderung als Unterstützungsangebot in allen Schularten und Schulformen beschreiben. Es findet sich an keiner Stelle das Ziel, den Inklusionsanteil von Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf zu fördern und zu erhöhen. Eine automatische Ersetzung des Begriffes Integration (integrativ) durch Inklusion (inklusiv) ist nicht haltbar und nicht ausreichend.

**b. Es fehlt der Rechtsanspruch auf inklusive Beschulung und die Schaffung angemessener Vorkehrungen.**

Die in § 4c Abs. 2, Abs.3 und § 13 enthaltenen Regelungen

*„Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf **können** in allen Schularten gemeinsam mit Schülern ohne sonderpädagogischen Förderbedarf inklusiv unterrichtet werden, **wenn** dies unter Berücksichtigung der **organisatorischen, personellen und sächlichen Voraussetzungen dem individuellen Förderbedarf des Schülers entspricht und soweit die angemessenen Förderungen anderer Schüler nicht erheblich beeinträchtigt sind.***

*(..) Über die Aufnahme des Schülers entscheidet der Schulleiter.*

*(...) Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die nicht aufgrund einer Entscheidung nach § 4c Abs.3 Satz 2 eine andere Schule besuchen, werden in den Förderschulen unterrichtet.“*

beinhalten somit entgegen den Regelungen der UN-BRK und entgegen den Verlautbarungen des Sächsischen Ministeriums für Kultus **keinen Anspruch auf eine inklusive Beschulung und die Schaffung angemessener Vorkehrungen.**

Es wird dem Gesetzeswortlaut nach ausschließlich geprüft, ob die bestehenden Bedingungen die individuelle Förderung des Schülers/ der Schülerin gewährleisten. Der Schüler/ die Schülerin hat aber keinen Anspruch darauf, dass für ihn/ sie besondere Vorkehrungen geschaffen werden.

Mit dieser Regelung geht der Gesetzentwurf sogar hinter die bestehende Rechtsprechung zurück. Schon das Bundesverfassungsgericht stellte 1997 (Az. 1 BvR 9/97) und somit vor Inkrafttreten der UN-BRK fest:

*„Eine Benachteiligung im Sinne des Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG kommt vielmehr auch dann in Betracht, wenn die Sonderschulüberweisung erfolgt, obgleich der Besuch der*

*allgemeinen Schule durch einen vertretbaren Einsatz von sonderpädagogischer Förderung **ermöglicht werden** könnte (vgl. BVerfGE 40, 121 <133>).*

In der Rechtsprechung des SächsOVG konnten haushaltspolitische Erwägungen allgemeiner Art die Ablehnung einer inklusiven Beschulung nicht rechtfertigen (Az. 2 B 229/14).

Der Gesetzentwurf nimmt somit nicht einmal die derzeitige Rechtsprechung auf, sondern gestattet nur die Möglichkeit einer integrativen Beschulung, abhängig von der Bewilligung durch die Schulleitung. Die bisherige Möglichkeit der Bewilligung durch die Schulbehörde gibt es dann nicht mehr. Wenn jedoch die Eltern keine Schule für ihr Kind mit sonderpädagogischem Förderbedarf finden, so haben sie auch keinen Anspruch auf Eingliederungshilfe beispielsweise in Form einer Schulassistenz. Die Bewilligung einer Schulassistenz setzt gerade voraus, dass die Schulbehörde (bzw. zukünftig die Schule) die Beschulung bewilligt hat.

Wir weisen darauf hin, dass das in der UN-BRK enthaltene Diskriminierungsverbot im deutschen Recht unmittelbar anwendbar ist. Eine Diskriminierung umfasst auch die Versagung angemessener Vorkehrungen (BSG Az. B 1 KR 10/11 R).

Der Ausschuss der Vereinten Nationen für die Rechte von Menschen mit Behinderungen äußerte sich in seinen abschließenden Bemerkungen zum ersten Staatenbericht Deutschlands 2015 besorgt darüber, dass Eltern von Kindern mit Behinderungen nicht frei über die Art der Bildung für ihre Kinder entscheiden dürfen (III, 17). Der Ausschuss empfiehlt, dass auf allen Bildungsebenen angemessene Vorkehrungen bereitgestellt werden und vor Gericht rechtlich durchsetzbar sind. (Ausschuss der Vereinten Nationen für die Rechte von Menschen mit Behinderungen 2015)

### **c. Der Bezug sonderpädagogischer Förderschwerpunkte auf Förderschularten ist falsch.**

Der Bezug sonderpädagogischer Förderschwerpunkte in §4 („gemäß §13 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 und 7“) ist falsch, da es sich beim genannten Paragraphen um die Bezeichnung der Förderschulen und nicht um die Beschreibung der sonderpädagogischen Förderschwerpunkte handelt.

Die Gleichsetzung von Förderschwerpunkt und Förderschule vermischt hier zwei verschiedene Sachverhalte. Wird für ein Kind sonderpädagogischer Förderbedarf im



entsprechenden Förderschwerpunkt festgestellt, heißt dies nicht automatisch, dass das Kind der entsprechenden Förderschule zugeordnet wird, sondern dieser Bedarf kann auch durch sonderpädagogische Förderung in der Grundschule, Oberschule, im Gymnasium oder der Berufsschule gedeckt werden. Die Formulierung in §13 muss daher zwingend geändert werden und ein direkter Bezug sonderpädagogischer Förderschwerpunkte auf Förderschularten gestrichen werden.

## **V.) Fazit**

Die LAGIS begrüßt die Bezugnahme der Schulgesetzänderung auf die Vorgaben der UN-BRK, den Wegfall der schulgesetzlichen Förderschulpflicht, die Erweiterung des zieldifferenten gemeinsamen Lernens auf die Sekundarstufe, die Option der Beschulung in allgemeinen Regelschulen und weitere Regelungen, die mehr gemeinsamen Unterricht zum Ziel haben.

Wir stellen allerdings fest, dass der Entwurf der Schulgesetzänderung die Forderungen der UN-BRK nicht hinreichend umsetzt, keinen Rechtsanspruch auf inklusive Beschulung mit Schaffung angemessener Vorkehrungen beinhaltet, kein Schulentwicklungsziel und kein Schulprofil „inklusive Schule“ forciert, sonderpädagogische Förderung nicht als Unterstützungsangebot in allen Schularten und Schulformen festschreibt und statt eines gestärkten Elternbestimmungsrechts ein Schulleiterwahlrecht beinhaltet.

Diese grundsätzlichen Mängel können nicht durch kleinere Textänderungen in bestehenden Paragraphen beseitigt werden, sondern bedürfen einer grundsätzlichen Diskussion und Korrektur.

## **Den vorliegenden Entwurf einer Schulgesetzänderung lehnt die LAGIS in Bezug auf die Umsetzung inklusiver Bildung und die §4c und §13 ab.**

Wir fordern das Sächsische Staatsministerium für Kultus und den Sächsischen Landtag dazu auf, den derzeitigen Entwurf des „Gesetzes zur Weiterentwicklung des Schulwesens im Freistaat Sachsen“ zu überarbeiten und den Forderungen der UN-BRK und den Zielen der Entwicklung inklusiver Schulbildung anzupassen.

Wir erklären gern unsere Bereitschaft, bei einer solchen Überarbeitung mitzuwirken und gehen davon aus, an folgenden Anhörungen beteiligt zu werden. Weiterhin teilen wir mit, dass wir diese Stellungnahme sowohl an die politischen Entscheidungsträger im Landtag, an unsere Netzwerkpartner auf Bundes- und Landesebene, Interessenvertretungen, an das Institut für Menschenrechte in Berlin sowie an die Öffentlichkeit weiterleiten.

## **VI.) Abschluss**

Die Umsetzung des Rechtes auf inklusive Bildung ist eine staatliche Aufgabe und darf nicht dem Zufall überlassen bleiben oder von den Kraftanstrengungen der Eltern abhängen. Eine inklusive Schule heißt alle Kinder und Jugendliche willkommen, unabhängig von ihren Fähigkeiten, ihren Begabungen, ihrer Herkunft sowie dem Geschlecht. Gemeinsames Leben und Lernen von Anfang an ist für die Entwicklung einer vielfältigen Gesellschaft unerlässlich.

Wo sonst, wenn nicht in Kindergärten und Schulen sollen Kinder und Jugendliche lernen, jeden anderen Menschen unabhängig von seinen Fähigkeiten, seinen Begabungen, seinem Geschlecht, seiner Herkunft oder seiner Hautfarbe anzuerkennen?

Bitte tragen Sie mit einem zukunftsweisenden sowie nichtdiskriminierenden Schulgesetz in Sachsen dazu bei, eine teilhabeorientierte Gesellschaft auf Basis eines anerkennenden Menschenbilds zu entwickeln. Dies ist ein wichtiger Beitrag gegen gesellschaftliche Tendenzen der Ausgrenzung. Anerkennung und Akzeptanz entwickeln sich nicht von alleine, sondern bedürfen verlässlicher Rahmenbedingungen und Ressourcen, sowie einer transparenten und nachhaltigen Gesamtstrategie.

**Inklusion heißt Vielfalt leben und wenn alle mitwirken, so kann sie gelingen.**

Chemnitz, 06.03.2016

**Vorstand der Landesarbeitsgemeinschaft Inklusion in Sachsen [LAGIS]  
Gemeinsam leben – Gemeinsam lernen e.V.:**

Julia Wunsch (1. Sprecherin)

Barbara v. Heereman (2. Sprecherin)

Regine Reimer

Ing-Britt Tampe

Jens-Uwe Richter

Saskia Schuppener

Christian Eichfeld

Quellen:

Deutsches Institut für Menschenrechte (2011): Eckpunkte zur Verwirklichung eines inklusiven Bildungssystems (Primarstufe und Sekundarstufen I und II). Empfehlungen an die Länder, die Kultusministerkonferenz (KMK) und den Bund. URL: [http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/uploads/tx\\_commerce/stellungnahme\\_der\\_monitoring\\_stelle\\_eckpunkte\\_z\\_verwirklichung\\_eines\\_inkluisiven\\_bildungssystems\\_31\\_03\\_2011.pdf](http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/uploads/tx_commerce/stellungnahme_der_monitoring_stelle_eckpunkte_z_verwirklichung_eines_inkluisiven_bildungssystems_31_03_2011.pdf)

Mißling, S. / Ücker, O. (2014): Inklusive Bildung: Schulgesetze auf dem Prüfstand. Deutsches Institut für Menschenrechte. URL: [http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/\\_migrated/tx\\_commerce/Studie\\_Inklusive\\_Bildung\\_Schulgesetze\\_auf\\_dem\\_Pruefstand.pdf](http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/_migrated/tx_commerce/Studie_Inklusive_Bildung_Schulgesetze_auf_dem_Pruefstand.pdf)

Ausschuss der Vereinten Nationen für die Rechte von Menschen mit Behinderungen 2015: Abschließende Bemerkungen über den ersten Staatenbericht. Deutsche Sprachfassung im Auftrag des Deutschen Instituts für Menschenrechte. URL: [http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user\\_upload/PDF-Dateien/UN-Dokumente/CRPD\\_Abschliessende\\_Bemerkungen\\_ueber\\_den\\_ersten\\_Staatenbericht\\_Deutschlands\\_ENTWURF.pdf](http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/PDF-Dateien/UN-Dokumente/CRPD_Abschliessende_Bemerkungen_ueber_den_ersten_Staatenbericht_Deutschlands_ENTWURF.pdf)

Sächsisches Staatsministerium für Kultus (2016a): Entwurf -Synopsis- Gesetz zur Weiterentwicklung des Schulwesens im Freistaat Sachsen. Stand: 11. Januar 2016. URL: [http://www.schule.sachsen.de/download/download\\_bildung/2016\\_01\\_12\\_SynopseSchulG.pdf](http://www.schule.sachsen.de/download/download_bildung/2016_01_12_SynopseSchulG.pdf)

Sächsisches Staatsministerium für Kultus (2016b): Schulgesetz-Novellierung. URL: <http://www.schule.sachsen.de/20820.htm>